

Hygienevorschrift für die Schlossberghalle und den Kulturtreff

Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen dürfen die Schlossberghalle und den Kulturtreff nicht betreten.

Voraussetzung für die Öffnung der Schlossberghalle und den Kulturtreff für die Schlossbergschule und die örtlichen Vereine ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

- (1) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten
 - a) muss ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
 - b) sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;
- (2) Bei Trainings- und Übungseinheiten
 - a) **mit Raumwegen darf ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal 10 Personen trainiert werden**; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer **Beibehaltung des individuellen Standorts, darf insbesondere bei einem Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten individuell oder in Gruppen von maximal 20 Personen trainiert werden**, dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;

- c) die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung eigenverantwortlich vom Übungsleiter sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
- d) Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; **Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt**; Die Toiletten im Foyer dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden;
- e) die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der öffentlichen Einrichtungen umziehen; **Umkleiden und Duschräume in der Schlossberghalle bleiben geschlossen**,

(3) Die Schlossbergschule und die Vereine haben für jede Trainings- und Übungsstunde einen Übungsleiter zu bestimmen, der für die Einhaltung der oben genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Die Vereine haben ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die o.g. Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Eine Belegung bzw. Benutzung der Schlossberghalle und des Kulturtreffs ist am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen nicht gestattet.

(6) Die Vereine haben der Gemeinde einen konkreten Belegungsplan (Name der Trainingsgruppe, Zeitraum der Belegung und verantwortlicher Übungsleiter) vorzulegen. Des Weiteren haben die Vereine der Gemeinde ein abgestimmtes Hygienekonzept vorzulegen. Dieses soll aufzeigen, wie eine Einhaltung der Vorgaben gewährleistet werden kann.

Die Hygienevorschriften gelten ab dem 15.06.2020. Die Gemeinde Talheim wird die Einhaltung der genannten Hygienevorschriften stichprobenartig kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften kann die Nutzung untersagt werden.

Talheim, den 10.06.2020

gez. Gräßle
Bürgermeister